



Coronavirus & Konjunkturpaket

Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung mit Überbrückungshilfe
BMF, Pressemitteilung 05.11.2020

Stand: 14.01.2021

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Vereinen eine unbürokratische **Sonderunterstützung**. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019.

Antragsberechtigt sind unter anderem Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten. Wer nachweislich regelmäßig 80 % seiner Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaftet, ist als **indirekt Betroffener** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die zwar nicht geschlossen sind, aber faktisch ihr Gewerbe nicht ausüben können). Antragsberechtigt sind zudem **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29.02.2020 zumindest einen Beschäftigten hatte, inklusive gemeinnütziger (Sozial-) Unternehmen, Organisationen und **Vereine**. Wurde die Geschäftstätigkeit erst nach dem 29.02.2020 aufgenommen, ist Stichtag der 30.09.2020.

Grundsätzlich ist der **Antrag bis zum 31.01.2021** über einen „prüfenden Dritten“ (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes im November 2019**.

Vereine, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben.



Hinweis Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Wir erläutern Ihnen gerne die Details!

Erzielt ein Verein trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird sie bei einem darüber hinaus-gehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

Hinweis Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Voraussetzungen, unter denen diese außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes oder auch die Überberückungshilfe I und II gewährt werden.